

Die jetzige Stellung des eidgenössischen Oberkriegskommissariates

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **17 (1851)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die jetzige Stellung des eidgenössischen Oberkriegskommissariates.

Es bedarf wohl keines weitläufigen Beweises, um darzuthun, daß es für jedes Heer von dem größten Interesse ist, wie seine Oekonomie und Verpflegung besorgt werde. Derjenige Bestandtheil unseres schweizerischen Bundesheeres, dem diese Aufgabe speziell zugetheilt ist, muß daher die Aufmerksamkeit nicht weniger in Anspruch nehmen als irgend welche andere Abtheilung desselben; ist doch vielfach anerkannt worden, daß die bestangeführten und muthigsten Heere in ihren Unternehmungen nur darum scheiterten, weil durch Fehler der Verwaltung ihnen die nöthigsten Bedürfnisse des Unterhaltes entzogen wurden.

Es wird somit kaum auffallen, wenn in einer Zeitschrift, die sich die Besprechung unserer schweizerischen Militärzustände zum Zweck gemacht hat, auch mit einigen Worten desjenigen Theils unsers eidgenössischen Stabes gedacht wird, welcher unter dem Namen „des eidgenössischen Oberkriegskommissariates“ bekannt ist, und etwas näher untersucht wird, welche Vortheile oder Nachtheile demselben durch die Centralisation unsers Wehrwesens und das neue Gesetz über die Militärorganisation erwachsen sind oder noch erwachsen können.

Bisher wurden gewiß mit vollem Rechte die Berrichtungen des Oberkriegskommissariates für so wichtig gehalten, daß die Organisation des letztern durch ein besonderes Reglement, welches den ersten Theil desjenigen über die Kriegsverwaltung im Allgemeinen bildete, genau festgesetzt worden ist. Ob und wie weit nun diese Bestimmungen noch in Kraft bestehen mögen, wissen wir nicht; wenn wir indessen berücksichtigen, daß laut Art. 150 des Militärreglementes von 1850 alle und jede mit diesem letztern im Widerspruche stehenden frühern Regle-

mente aufgehoben sein sollen, und die durch Art. 122 dem Oberkriegskommissär angewiesene Stellung vergleichen mit derjenigen, welche nach dem erwähnten Verwaltungsreglemente seinem Vorgänger, dem Oberstkriegskommissär zu Theil wurde, so müssen wir zu der Ansicht kommen, daß dieselbe wesentlich verschieden ist und solche eingetretene Aenderung von überwiegendem Einfluß auf die ganze Organisation der Kriegsverwaltung sein muß, und um so mehr, wenn noch überdieß dem von der Bundesversammlung an den Bundesrath gestellten Begehren, bei einem Feldzug die Liquidationsrechnungen durch das stehende Kriegskommissariat erledigen zu lassen, Folge gegeben würde.

Während früher die Berrichtungen des Oberstkriegskommissärs in Friedenszeiten von keinem großen Belang waren und somit bei Besetzung dieses wichtigen Amtes dessen Stellung im Felde um so mehr berücksichtigt werden konnte, hat sich die Sache durch die neue Militärorganisation gänzlich verändert. Zwar hat der Oberkriegskommissär laut § 122 wie bisanhin Alles zu besorgen, was auf die Kriegsverwaltung Bezug hat, und den Unterricht der Kommissariatsbeamten zu leiten, aber außerdem soll er zugleich noch so viel möglich mit andern Berrichtungen der Militärbeamtung beauftragt werden. So kam es, daß ihm nicht nur die Aufsicht über die bestehenden Magazine der Eidgenossenschaft in Friedenszeit, sondern auch der Verkauf der Reglemente nebst Andern übertragen wurde, das sonst von der Kanzlei des Kriegsrathes besorgt ward. Die frühere Stelle des Oberstkriegskommissärs wurde dadurch nach unserer Ansicht in diejenige eines Departementssekretärs umgewandelt, was denn auch die seinerzeit in Analogie mit ähnlichen Zivilbeamtungen stattgefundene Ausschreibung hinlänglich beurfundete.

Welchen Einfluß diese Umänderung, die, wie uns scheint, die Berrichtungen in Friedenszeit denjenigen im Felde unterordnet, je nach Umständen in verschiedener Beziehung ausüben möchte, ist dadurch weniger hervorgetreten, daß der bisherige Chef des eidgenössischen Oberkriegskommissariates, welcher seine Kenntnisse und Fähigkeit in Kriegs-

zeiten auf nicht zu verkennende Weise kurz vorher an den Tag gelegt hatte, in diese neu geschaffene Beamtung eintrat, allein wir können nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß bei allfällig eintretender Erledigung dieser Stelle es schwer halten möchte, wieder einen Mann zu finden, der sich zur Besorgung dieser Geschäfte verstehen und bei schwierigeren Zeiten einer großen Truppenaufstellung, wo die Stelle eines Oberkriegskommissärs ungleich wichtiger ist, als eben so tüchtig bewähren würde.

Wir wissen zwar wohl, daß in Folge der Zentralisation des Unterrichtes der Spezialwaffen die Geschäfte des Kriegsdepartements sich bedeutend vermehrt haben und auch diejenigen des Oberkriegskommissärs in Friedenszeiten gleich denen der übrigen Militärbeamten eine größere Ausdehnung nehmen mußten, allein wir halten dennoch dafür, daß dieselben in einer Weise besorgt werden könnten, ohne dem Chef des Oberkriegskommissariats eine Stellung anweisen zu müssen, die gar leicht dessen Verrichtungen im Felde beeinträchtigen kann, sofern nicht für den letztern Fall dieselben von der nunmehr freirten Stelle unabhängig gemacht werden.

Letzteres scheint indessen um so weniger in der Absicht der gesetzgebenden Behörden zu liegen, als im Gegentheil schon früher und jetzt wiederholt an den Bundesrath das schon erwähnte Ansuchen gestellt wird, wo möglich in Zukunft die Liquidation nach einem Feldzuge durch das jetzige Bureau des Oberkriegskommissärs besorgen zu lassen, welches allein wir unter Benennung des stehenden Kriegskommissariats verstehen können, obgleich außer dem Oberkriegskommissär, so viel uns bekannt, nur noch ein einziger der auf demselben Angestellten wirklich zum eidgenössischen Kriegskommissariate zählt, und man somit ziemlich in Analogie das Bureau des Kriegsdepartements als stehenden Generalstab betiteln könnte.

Wir müßten es im Interesse der Kriegsverwaltung ungemein bedauern, wenn solchem Wunsche nachgelebt würde, indem wir die Vor-

theile nicht einzusehen vermögen, welche man sich von dieser Aenderung versprechen kann, während dagegen die Nachtheile, die ganz gewiß für das ganze Korps entstehen würden, uns zu bedeutend scheinen, als daß man so leicht darüber weggehen sollte.

Die bisher über die Organisation des Kriegskommissariats bestehenden reglementarischen Vorschriften für den aktiven Dienst sowohl als die Rechnungsrevision haben sich in schwierigen Zeiten bewährt und sind, sofern sie gehörig gehandhabt werden, wohl einzig im Stande, die möglichst schnelle Liquidation zu befördern, und wir würden daher durchaus für deren Beibehaltung rathen und zwar um so mehr, da wir überzeugt sind, daß eine totale Umänderung dieser Bestimmungen, wie sie der bezeichnete Antrag bezweckt, abgesehen von den übrigen Nachtheilen, welche dieselbe für das Korps selbst mit sich führt, nicht einmal den wohl hauptsächlichsten Vortheil bringen würde, den man sich wahrscheinlich davon verspricht, eine Liquidation zuwege zu bringen, die sich ökonomisch billiger herausstellen würde.

Wir begreifen, daß die mehrjährige Dauer der Revision der Sonderbundsrechnung viele mit den Verhältnissen weniger Vertraute erschreckt hat, allein wir würden es für einen argen Mißgriff halten, wenn man diese lange Dauer der bisherigen Organisation des Oberkriegskommissariats, wie sie durch das Verwaltungsreglement bestimmt war, zuschreiben wollte.

Wir ersehen aus dem Berichte des Oberstkriegskommissärs, daß nach vorher stattgefundenener Eingabe von reglementarischen Uebersichten über den Stand der Liquidation bereits im November 1848 mit der Zusammenstellung der Generalrechnung begonnen und mit Ende Jenner 1849, somit 11 Monate nach Entlassung der letzten im Felde gelegenen Truppen, die erste Ablieferung an das Militärdepartement gemacht werden konnte. Wir wissen sodann auch, daß das Oberkriegskommissariat während der Dauer jener Liquidation fortwährende laufende Geschäfte und die Revision der Rechnungen über verschiedene im Jahr

1848 stattgefundene Truppenaufstellungen zu besorgen hatten, wir wissen auch, welches Chaos des Durcheinanderseins nicht nur in den Eingaben der Rechnungsführer einzelner Korps, sondern auch in denjenigen verschiedener Militär- und Gemeinndsbeamten einzelner Kantone, von denen man solches nicht hätte erwarten sollen, geherrscht hat; wir wissen auch, welche Einwendungen von diesen gegen den reglementarisch festgesetzten Eingabetermin erhoben worden und welche Reklamationen aller Art und verschiedener Natur gestellt wurden und, oft zurückgewiesen, dennoch in dieser oder jener Form wiederkehrten und zu neuen Korrespondenzen Anlaß gaben. Wir wissen endlich auch, welche oft sehr mangelhafte Ausweise von Kommissariatsangestellten über Verpflegung, Magazinverwaltungen und dergleichen eingegangen sind, deren Prüfung bei der Größe der Operationen zu den verwickeltesten Nachforschungen nöthigte, und finden es daher leicht erklärlich, daß die Auseinanderwicklung dieses durch den Mangel an Praxis im Verwaltungswesen, der sich überall herausstellte, und die Schnelligkeit der Truppenbewegungen erzeugten Knotens viele Zeit und die Mitwirkung des erfahrenen Chefs und tüchtiger Offiziere des Kommissariats erforderte, um die Arbeit der Liquidation zu Stande zu bringen und die vielen Folianten von Belegen (38 Bände mit 9030 Hauptbelegen) dieser Rechnung gehörig zu ordnen.

Da uns diese Verhältnisse näher bekannt sind, so wollen wir nicht untersuchen, ob diese Liquidation nicht etwa früher hätte beendigt werden können, dagegen sind wir vollkommen überzeugt, daß wenn schon damals das nunmehr stehende Kommissariat oder Bureau des Oberkriegskommissärs dieselbe besorgt hätte, wahrscheinlich noch mehr Zeit in Anspruch genommen worden wäre, indem selbiges gemäß seiner Komposition während dem aktiven Dienst nicht hätte verwendet werden können, um diejenige Einsicht in die verschiedenen Verwaltungszweige zu erhalten, welche allein geeignet ist, die Rechnungsrevision möglichst zu befördern. Das letztere kann nur dadurch geschehen, daß die bis-

herigen reglementarischen Vorschriften genau befolgt, die verschiedenen Abtheilungen der Kriegsverwaltung von Anfang an gehörig getrennt und den hiemit betrauten Chefs derselben unter Oberleitung des Oberstkriegskommissärs in ihrem ganzen Umfang bis nach erfolgter Bereinigung der Rechnungen überlassen werden.

Nach jenen Vorschriften sind die Chefs der Verwaltungsfächer schon vor der Aufstellung der Armee zu bezeichnen und während der Dauer dieser letztern von allen in dieselben eingreifenden Verfügungen, Korrespondenzen zc. in Kenntniß zu setzen. Wird dieses Verfahren, das bei größern Operationen unerläßlich ist, genau befolgt, so ist ein wesentlicher Schritt zu Beförderung der Liquidationsgeschäfte gethan, denn nur dann ist es möglich, die hiesür nöthige Kontrolle und Uebersicht in alle Theile der Verwaltung zu bringen und nur bei einer solchen zweckmäßigen Theilung der Arbeit wird in der Folge der mit seiner Abtheilung vertraute Chef derselben leicht allfällige Irrthümer Untergebener berichtigen können.

Wir unsererseits finden daher vielmehr die Ursache der ungewöhnlich langen Dauer der Revision der Sonderbundsrechnung darin, daß die Umstände nicht erlaubten, die Organisation der Verwaltung schon von Anfang an so durchzuführen, wie es das Reglement vorschrieb und die Größe der Truppenaufstellung erheischte. Der Bestand des damaligen eidgenössischen Oberkriegskommissariates war so reduzirt, daß der Chef desselben alle seine höhern Offiziere zum Dienst bei den aufgestellten Divisionen verwenden und für zwei Divisionskommissariate überdieß die Mitwirkung von Kantonalbeamten in Anspruch nehmen mußte. Daß somit die Organisation des Bureau resp. die Bestellung der verschiedenen Verwaltungszweige nur höchst unvollkommen bleiben mußte, ist wohl begreiflich, und wir entnehmen daher aus dem seinerzeit veröffentlichten Berichte des Herrn Oberstkriegskommissärs, daß wegen der Schnelligkeit der Truppenaufgebote und dem Mangel an tüchtigen Offizieren, die reglementarischen Abtheilungen des Bureau erst am

15. November, somit nach der Kapitulation von Freiburg, aufgestellt werden konnten, wobei indessen noch dem Stabschef, der die Leitung des Zentralbureau zu besorgen hatte, die beiden Sektionen der Verpflegung und des Fuhrwesens übertragen werden mußten. Bei dem Drang der laufenden Bureaugeschäfte wäre indessen der tüchtigste Comptable nicht im Stande gewesen, noch nebenbei diese wichtigen Abtheilungen in der Weise zu leiten, um fortwährend diejenige Klarheit und Uebersicht beizubehalten, welche zur Beschleunigung der nachträglichen Revisionsarbeit unumgänglich nothwendig ist. Wenn daher namentlich auch die Erledigung der ins Verpflegungsfach einschlagenden Eingaben sich sehr in die Länge zog, so finden wir hierin einen fernern Beweis, daß es nicht genügt, nach Beendigung der Operationen die Liquidation durch denselben ferne gestandene Personen vornehmen zu lassen, die trotz möglichster Thätigkeit nur mit doppelter Mühe sich von den vielfach sich kreuzenden Verfügungen und dem oft mangelhaften Vollzug derselben genaue Kenntniß verschaffen könnten.

Wir beschränken uns auf diese allgemeinen Bemerkungen über die Ursachen dieser langwierigen Liquidation und würden nur in dem Fall in Spezialitäten eintreten müssen, wenn die von uns aufgestellte Ansicht bestritten werden wollte, daß bei genauer Befolgung der über die Organisation der Verwaltung bestandenen reglementarischen Vorschriften (von denen abzugehen die Nothwendigkeit erheischte) die Liquidation einer so bedeutenden Rechnungsstellung, wie die erwähnte, im höchsten Grade beschleunigt wird.

Daß bei kleinern Aufstellungen auch ein kleineres Personale, ja vielleicht das jetzige Bureau des Oberkriegskommissärs genügt und die Bezeichnung der verschiedenen Chefs der Verwaltungsfächer entbehrt werden kann, geben wir gerne zu, obschon auch hier Fälle eintreten könnten, wo deren Mitwirkung und namentlich diejenige der im aktiven Dienst gestandenen Kommissäre nothwendig erscheinen möchte. Jedenfalls ist die letztere bei der Revision von entschiedenem Nutzen für die

Ausbildung der Kommissariatsbeamten und wäre das Uebertragen dieser Geschäfte an das sogenannte stehende Kommissariat als ein bedeutender Rückschritt für das ganze Korps zu betrachten, und wir möchten im Interesse der Verwaltung entschieden davon abrathen.

Wir gestehen aufrichtig, daß wir zur Stunde kein stehendes Kommissariat kennen, als die Person des Oberkriegskommissärs, der durch das neue Gesetz eine bleibende Beamtung angewiesen wurde, und gerade der Umstand, daß man bei diesem Verhältniß glauben kann, ein stehendes Kommissariat neben dem reglementarischen bisherigen eidgenössischen Oberkriegskommissariat in dem Bureau seines Chefs zu besitzen, beweist uns klar, daß man bei Kreirung der jetzigen friedlichen Stellung dieses Beamten vielleicht diejenige aus dem Auge verloren haben möchte, welche derselbe mit seinem Stabe im Felde einnehmen sollte. Ein Mittelding, wie solches durch den Vollzug des von der Bundesversammlung gestellten Antrages entstehen müßte, kann hier nicht aushelfen, sondern entweder muß der Oberkriegskommissär im Interesse der Verwaltung selbst mit seinem für das Feld erwählten Stabspersonal nicht nur den aktiven, sondern auch den Liquidationsdienst durchführen, oder man glaubt in seinem Bureau wirklich ein stehendes Kommissariat zu besitzen, dann genügt es allerdings, ihm die Vollmacht zu ertheilen, dasselbe bei einer Truppenaufstellung nach Bedürfniß zu ergänzen, und er kann in diesem Fall seines Stabspersonals in dieser Eigenschaft entbehren. Das letztere wäre schon deshalb um so passender, da bei der jetzigen Stellung des Oberkriegskommissärs sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß bei einer neuen Besetzung dieser Beamtung die jetzige militärische Organisation seines Stabes nur hindernd in den Weg treten möchte. Die Stellung dieses letztern müßte bei Vornahme der Liquidation durch ein solches Bureau überdies keine sehr beneidenswerthe werden, wenn wir bedenken, wie schon jetzt zur Revision einfacher Schulrechnungen oft langwierige Korrespondenzen nöthig sind, die dem seines Dienstes entlassenen Schulkom-

missär äußerst lästig fallen. Da ein stehendes Bureau zur Berichtigung von zuweilen unbedeutenden Formfehlern, wie solche in diesen Rechnungen vorkommen mögen, geneigt sein mag, so können wir uns eine Idee machen, welche nachträglichen Einfragen bei der Liquidation der Rechnung eines Feldzuges die im Felde gestandenen Kommissäre verfolgen müßten, wo solche Formfehler unvermeidlich wären. Der auf diese Art für ihn entstehende passive Dienst müßte den aktiven weit übertreffen!

Da wir indessen nicht glauben, daß man ohne große Nachtheile für die Kriegsverwaltung des eidgenössischen Oberkriegskommissariates, wie dasselbe bisher bestand, entbehren könnte, so wollen wir hier auch noch auf einige Uebelstände hinweisen, deren Hebung wir im wohlverstandenen Interesse dieses Korps wünschen möchten und denen wir es beimessen müßten, wenn diese Abtheilung des eidgenössischen Stabes an seiner frühern Stellung eingebüßt haben sollte.

Vorerst erachten wir es für eine Einbuße, die stets von schädlichem Einfluß auf die Zusammensetzung dieses Korps bleiben wird, daß dem Kommissariatsoffizier in Analogie mit der bei stehenden Heeren eingeführten Intendanz der früher mit seinem Amte verbundene Grad entzogen wurde, da dieses seine Verrichtungen und den ganzen Verkehr mit den Truppen ungemein erschwert. Wir wissen zwar ganz gut, daß genaue Untersuchungen dargethan haben, daß diese Abtheilung des eidgenössischen Stabes zu den Nichtkombattanten gehört und gerade aus diesem Grunde keinen Grad bekleiden kann, und wollen es daher von unserer Seite unterlassen, ferner nachzuforschen, ob ein Kriegskommissär im Felde weniger in Fall kommen möge, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, als ein anderer Offizier des Generalstabs, dessen einzige Beschäftigung es oftmals erheischt, im Hauptquartier mit der Feder zu kämpfen; dagegen ist uns eben so wohl bekannt, daß durch diese Entziehung des Grades (für deren Entschuldigung uns außer dem obigen keine andern Gründe bekannt sind) tüchtige Truppenoffiziere, welche Geschick und Neigung für den Verwaltungsdienst besitzen, dem-

selben entzogen werden und die Fälle äußerst selten sind, wo ein solcher Offizier den bisher von ihm bekleideten Grad seiner Reigung zum Opfer bringt. Hierin sehen wir einen großen Uebelstand, der um so weniger zu verantworten ist, als wir bei den Bataillonen Offiziere erblicken, welche ganz gleich wie diejenigen des eidgenössischen Kommissariates einzig und allein mit der Verwaltung beauftragt sind und sich vor allem aus zu Beförderung in die höhern Grade des letztern, welchen ein solcher tüchtiger Zuwachs erwünscht sein müßte, am besten eignen würden. Jene bei den Bataillonen eingetheilten Offiziere bekleiden zur Stunde noch die Grade des Lieutenants und Hauptmanns, woran bisher noch Niemand Anstoß genommen, sondern wodurch im Gegentheil sich Jedermann überzeugt hat, daß ihre Berrichtungen dadurch wesentlich gefördert werden.

Indem wir hiebei zugeben, daß diese Offiziere ihren Grad durch vorhergehende Dienste und Prüfungen erlangt haben, während zuweilen Offiziere des eidgenössischen Kommissariates ernannt wurden, ohne vorher sich durch einen Dienst hiefür legitimirt zu haben, so geschieht dieß, indem wir voraussetzen, dieser fernere Uebelstand müsse ebenfalls beseitigt werden, da nach unserer Ansicht durchaus erforderlich ist, daß eine durchgreifende Instruktion jeder Aufnahme vorhergehen und letztere erst nach geschעהner Prüfung erfolgen sollte, ja, wir möchten wünschen, daß, wo immer möglich, ein Dienst bei den Truppen vorher stattfinden könnte. Wenn wenigstens für die höhern Klassen des eidgenössischen Oberkriegskommissariates gefordert würde, daß die Erlangung derselben an die Bekleidung eines, wenn auch niedrigeren Grades beim aktiven Heere geknüpft wäre, so hielten wir es von großem Nutzen für die Kriegsverwaltung, da derjenige am besten im Falle ist die Bedürfnisse der Mannschaft zu kennen und in oft schwierigen Verhältnissen mit derselben zu verkehren, welcher schon früher mit ihr in näherer Berührung gestanden hat. Dieses Verfahren, welches zur Zeit noch in vielen Kantonen bei Besetzung der Quartiermeisterstellen beobachtet wird,

hat sich dort immer aufs trefflichste bewährt und sollte durchaus auch hier in Anwendung kommen. Wir sind zwar vollkommen überzeugt, daß bei Besetzung der höheren Stellen des eidgenössischen Kommissariates auf die bezeichnete Weise der richtige Weg eingeschlagen wäre, um den häufigen Klagen der übrigen Stabs- und Truppenoffiziere über anscheinend oder wirklich unnöthige Plackereien der Verwaltung oder einzelner Beamten ein Ende zu machen.

Was endlich vor Allem aus Noth thut und um so mehr, je weniger man sich zur Annahme der so eben gemachten Vorschläge verstehen könnte, ist eine durchgreifende Instruktion des Kommissariatsdienstes. Es genügt nämlich durchaus nicht, daß ein Kommissariatsbeamter etwa im Stand sein mag, eine Kasse nebst den damit verknüpften Rechnungen zu führen oder die Kontrolle eines ihm zur Verwaltung übertragenen Magazins einzurichten und auszuarbeiten, obschon diese Beschäftigung gewöhnlich den untern Klassen dieses Korps zufällt, sondern es ist durchaus nothwendig, daß dieser Beamte mit der ganzen Einrichtung der Kriegsverwaltung, wie sie nach dem bestehenden Reglement zu führen ist, genau vertraut sei. Er soll nicht nur im Stande sein, die Komptabilität irgend welchen Korps eben so gut zu führen, als es von jedem Truppenoffizier verlangt wird, sondern dem letztern, wo dessen Kenntnisse in dieser Beziehung mangelhaft sein sollten, mit Rath an die Hand gehen können.

Während zu diesem Zwecke in früheren Zeiten ein besonderer Unterricht für die Aspiranten im Oberkriegskommissariat stattfand, ist schon seit mehreren Jahren hierin nichts mehr geschehen, und so viel uns bekannt, haben von den jüngern Offizieren weitaus der größere Theil keine andere Instruktion erhalten als diejenige, welche ihnen etwa bei Liquidation der Rechnungen und im aktiven Dienst zu Theil wurde; der letztere ist aber um so weniger maßgebend, als gewöhnlich den untern Klassen nur die weiter oben bezeichneten Berrichtungen zufallen.

In dem neuen Militärgesetz ist zwar in Art. 74 eine solche

Instruktion vorgesehen, allein wir wissen nichts davon, daß diese Bestimmung ins Leben getreten sei, es wäre denn die Einberufung von Offizieren zur Rechnungsführung der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse darunter verstanden.

Wenn wir solche Einberufungen deßhalb für zweckmäßig halten, weil damit den jüngern Beamten Gelegenheit gegeben wird, ihre Stellung im aktiven Dienst und den Verkehr mit den Truppen näher kennen zu lernen, so scheint uns dagegen eine vorhergehende theoretische Instruktion unter keinen Umständen entbehrt werden zu können, da der Rechnungsführer dieser Kurse zwar wohl mit dem ziemlich strengen und kaum für den Felddienst passenden Formenwesen, wie es gefordert wird, befreundet und in der Kassarechnung eingeübt wird, dagegen keine gründlichere Kenntniß der reglementarischen Rechnungsführung der Korps erhält, indem nicht nur die Einleitung der Lieferungen sondern auch die endliche Rechnungsstellung, resp. Untersuchung der Kontrollen und Belege, welche den Haushalt der einberufenen Korps betreffen, dem Bureau in Bern vorbehalten bleibt. Der Rechnungsführer dieser Kurse ist somit einfach der Vermittler, welcher die in denselben gemachten Verausgaben in den mit den vorgeschriebenen zwei und drei Unterschriften versehenen Scheinen und den Abrechnungen der Korps gesammelt am Ende des Kurses ans Oberkriegskommissariat einsendet, dagegen aber in Ermanglung eines vorher erhaltenen theoretischen Unterrichtes meist nicht im Stande, die reglementarische Richtigkeit der letztern zu beurtheilen, ja, es ist schon mehr gewonnen, als man erwarten kann, wenn es ihm gelingt, seine Belege nach der vorgeschriebenen Klassifikation zu ordnen. Soll aber dieses Korps diejenige Stellung einnehmen, welche das Interesse des ihm zugewiesenen Dienstes verlangt, so muß jeder Beamte, auch der untern Klassen befähigt werden, die Rechnungen einzelner Abtheilungen des Heeres selbst zu prüfen und seinem Chef zur endlichen Passation gehörig geordnet und untersucht einreichen zu können.

Wir enthalten uns, diesen Bemerkungen noch Wünsche beizufügen, unter denen wohl in erster Linie die baldige, durch die neue Militärorganisation nöthig gewordene Revision der auf die Verwaltung bezüglichen Reglemente in erster Linie erscheinen müßte. Die von uns vorgebrachten Vorschläge zur Hebung der bezeichneten Uebelstände betrachten wir durchaus nur für eventuell und wünschen deren Berücksichtigung an geeignetem Orte nur dann, wenn keine erheblichen Aenderungen in der bisherigen zweckmäßigen Organisation der Verwaltung, wie sie der erste Theil des betreffenden Reglements vorschrieb, stattfinden. Sollte dagegen die Ansicht die Oberhand gewinnen, daß entgegen jenen Bestimmungen die Liquidationsrechnungen nach dem Feldzug durch das sogenannte stehende Kriegskommissariat, wenn auch mit zeitweiser Vermehrung dessen Personals, erledigt werden möchten, so halten wir dafür, es sei damit unserer ganzen Kriegsverwaltung das Urtheil gesprochen, und es bleibt uns dann nichts übrig, als den Rath zu ertheilen, von der Beibehaltung der bisher unter dem Titel „des Oberkriegskommissariates“ bestandenen Abtheilung des eidgenössischen Stabes gänzlich zu abstrahiren, da, abgesehen von den mit der ferneren Fortdauer unter solchen Verhältnissen verknüpften Schwierigkeiten, die Revision der Rechnungen einen wesentlichen Theil des ihm zufallenden Dienstes ausmacht, der ihm im Interesse der Kriegsverwaltung so wenig entzogen werden kann, als etwa die Erledigung der nach einem Feldzug noch pendenten Geschäfte des Justizstabes dem allfälligen Bureau seines Chefs überlassen werden könnte.

R...g.